

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.312/0001-V/8/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. LUKAS MARZI
PERS. E-MAIL • LUKAS.MARZI@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204207
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.3.1/0007-1/2/2013

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFW-Gesetz, das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das GESG, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, das Pflanzgutgesetz 1997, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Sortenschutzgesetz 2001 und das Weingesetz 2009 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeitsanpassungsgesetz-BMLFUW Agrarbereich)
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. In einigen Gesetzen soll es zur Einräumung einer Formalparteistellung nach dem Muster des Art. 3 Z 2 (§ 21 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes 1999) kommen. Zur gewählten Formulierung ist – ungeachtet dessen, dass sich diese sinngemäß bereits im geltenden Recht findet (vgl. § 15 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 und § 46 Abs. 6 des Weingesetzes 2009) – auf Folgendes hinzuweisen:

Im ersten Satz wird eine Parteistellung „einschließlich Rechtsmittelbefugnis“ in näher genannten Verfahren eingeräumt, die „vor den Bezirksverwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten“ durchgeführt werden. Im zweiten Satz erfolgt die Anordnung, dass der Formalpartei Bescheide zuzustellen sind. Im dritten Satz wird der Formalpartei das Recht auf Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt.

Der erste Satz ist insoweit unklar, als die Einräumung einer „Rechtsmittelbefugnis“ in Verfahren vor den Bezirksverwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten vom Wortlaut her sowohl die Erhebung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht als auch die Revision beim Verwaltungsgerichtshof umfasst. Diese Auslegung wäre jedoch mit Blick auf die im dritten Satz explizit angeordnete Revisionsbefugnis beim Verwaltungsgerichtshof überschießend, sodass sich das Wort „Rechtsmittelbefugnis“ – als Folge der (grundsätzlichen) Abschaffung des administrativen Instanzenzuges durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 – nur auf die Beschwerde beim Verwaltungsgericht beziehen kann.

Sofern das Wort „Rechtsmittelbefugnis“ gewählt wurde, um auch Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeanträge uä. sprachlich abzudecken, ist darauf hinzuweisen, dass diese Rechte bereits eine Folge der Stellung als Partei sind und daher eine explizite Anordnung überflüssig ist.

Dies gilt auch für die Anordnung des zweiten Satzes, wonach dem Bundesamt für Ernährungssicherheit die Bescheide zuzustellen sind. Durch die explizite Anordnung (nur) der Bescheidzustellung könnte jedoch fraglich sein, ob damit ausgedrückt

werden soll, dass der Formalpartei nur diese, nicht aber auch Erkenntnisse und Beschlüsse eines Verwaltungsgerichtes zuzustellen sind. Dies würde eine Abweichung von §§ 29 Abs. 4 und 31 Abs. 3 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, darstellen, deren Erforderlichkeit iSd Art. 136 Abs. 2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, in den Erläuterungen zu begründen wäre. Da die Erforderlichkeit einer derartigen Regelung jedoch äußerst zweifelhaft und darüber hinaus – im Hinblick auf die der Formalpartei eingeräumte Revisionsbefugnis – unzweckmäßig wäre, sollte die Anordnung der Bescheidzustellung ersatzlos entfallen.

Nach dem Vorgesagten wird zur Erwägung gestellt, die Bestimmungen nach folgendem Muster zu gestalten:

„(3) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat Parteistellung in Verwaltungsverfahren, die vor den Bezirksverwaltungsbehörden aufgrund einer Anzeige eines Aufsichtsorgans des Bundes eingeleitet werden. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann gegen Bescheide in diesen Verfahren Beschwerde beim Verwaltungsgericht und gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof erheben.“

2. In den zu ändernden Gesetzen soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jeweils die Stellung als „weisungsberechtigte Oberbehörde“ erhalten. Nach den Erläuterungen soll damit klargestellt werden, dass sich trotz des Wegfalls des (administrativen) Instanzenzuges an der Stellung des Bundesministeriums (gemeint scheinbar: Bundesministers) als weisungsberechtigte Oberbehörde nichts ändert.

An der Stellung des Bundesministers als „sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“ hat sich durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nichts geändert. Da auch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 weiterhin die Wendung „sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“ verwendet, sollte – auch um Auslegungsschwierigkeiten hintanzuhalten – davon Abstand genommen werden, eine andere Terminologie einzuführen.

3. Gemäß Art. 5 Z 2 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 (Änderung des Art. I Abs. 2 EGVG) soll sich der Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze nicht mehr aus der Aufzählung bestimmter Behörden, sondern aus einer Generalklausel ergeben. So ist etwa das AVG auf das behördliche

Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden. Regelungen in Bundesgesetzen, die das AVG (oder einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes) für anwendbar erklären, sollten entfallen. Eine diesbezügliche Überprüfung der zu ändernden Gesetze wird angeregt.

Zu Art. 3 (Bundesgesetz, mit dem das Futtermittelgesetz 1999 geändert wird):

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 4):

Der normative Gehalt der Wendung „in Hinblick auf Verfahren vor den Verwaltungsgerichten“ ist unklar. Sofern damit nicht ausgedrückt werden soll, dass Fragmente des § 21 Abs. 3 mit Ablauf des Tages der Kundmachung, der Rest der Bestimmung jedoch erst mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten sollen, sollte diese Wendung entfallen. Hierbei wird auf deckungsgleiche Bestimmungen in anderen Bestimmungen des Entwurfes hingewiesen, welche durchgehend ein undifferenziertes Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014 anordnen.

Überdies ist unklar, wieso § 21 Abs. 4 nicht genannt ist und somit bereits mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten soll.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im vierten Absatz der Hauptgesichtspunkte des Entwurfs findet sich die Aussage, dass sich der Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht richtet, soweit die Vollziehung ua. durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt.

Dies ist in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes besteht ua. dann, wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist. Andernfalls käme es zu einer zwischen dem Verwaltungsgericht des Landes und dem Verwaltungsgericht des Bundes nach organisatorischen Kriterien geteilten Zuständigkeit in ein und derselben (kompetenzrechtlichen) Angelegenheit, was dem Gedanken widerspräche, alle Rechtssachen in einer Angelegenheit aus verfahrensökonomischen Gründen bei ein und demselben Gericht zu konzentrieren (vgl. 1618 BlgNR XXIV. GP, 15).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁴) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.
2. Bei einer Sammelnovelle fungieren die Artikel als Grobgliederungseinheiten; dementsprechend sind für Artikelbezeichnung und Artikelüberschrift die Formatvorlagen 41_UeberschrG1 bzw. 43_UeberschrG2 zu verwenden. Die Artikelüberschriften wären überdies jeweils nach folgendem Muster zu gestalten:

Artikel 1 **Änderung des BFW-Gesetzes**

3. Es wird auf LRL 124 verwiesen, an welche die Gestaltung der Einleitungssätze anzupassen wäre.
4. Das Inkrafttreten sollte durchgehend „mit 1. Jänner 2014“ und nicht „am 1. Jänner 2014“ angeordnet werden (vgl. diesbezüglich auch die teilweise schon in der vorgeschlagenen Art gebrauchte Formulierung in den zu ändernden Gesetzen).
5. Die Absätze sollten nicht „In“, sondern „Dem“ jeweiligen Paragraphen angefügt werden (zB Art. 5 Z 4 [§ 49 Abs. 5 des Pflanzenschutzgesetzes 2011]).

Zum Titel:

Es müsste „geändert werden“ lauten. Überdies wäre vor den Jahreszahlen durchgehend ein geschütztes Leerzeichen zu verwenden.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>
⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Gemäß LRL 120 ist im Titel einer Novelle der Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift – falls vorhanden – mit dem Kurztitel, nicht jedoch mit der Abkürzung zu zitieren. Insofern wäre nicht die Abkürzung „GESG“, sondern vielmehr der Kurztitel „Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz“ zu verwenden (auch der Art. 4 betreffend die Änderung des GESG wäre nach diesem Schema zu gestalten).

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Formatierung des Inhaltsverzeichnisses wäre zu überprüfen. Überdies sollte es beim jeweiligen Artikel „Änderung des [...]gesetzes“ lauten (vgl. das Beispiel unter Allgemeines Punkt 2.).

Zu Art. 1 (Bundesgesetz, mit dem das BFW-Gesetz geändert wird):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Im Hinblick auf LRL 136 (Verwendung des bestimmten Artikels bei der Zitierung einer anderen Rechtsvorschrift) und darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, „dem Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011“ zu schreiben (nach diesem Muster könnte auch in § 3 Abs. 2 Z 2 die Wendung „Forstlichem Vermehrungsgutgesetz 2002, BGBl. I Nr. 110“ umgestaltet werden).

Zu Art. 4 (Bundesgesetz, mit dem das GESG geändert wird):

Zum Einleitungssatz:

Die letzte Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2013.

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1):

Da es sich um Erstzitate handelt, wäre jeweils die Fundstelle der Stammfassung anzugeben (vgl. LRL 131).

Zu Art. 5 (Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 2011 geändert wird):

Zu Z 1 (§ 37):

Die Novellierungsanordnung wäre folgendermaßen zu formulieren:

„1. In § 37 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „des Pflanzenschutzgesetzes 1995“ durch die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ ersetzt.“

Zu Art. 6 (Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 geändert wird):

Allgemeines:

Der Novellierung der Überschrift des § 15 sollte auch im Inhaltsverzeichnis und allenfalls der Abschnittsüberschrift des 4. Abschnittes Rechnung getragen werden.

Zu Art. 8 (Bundesgesetz, mit dem das Rebenverkehrsgesetz 1996 geändert wird):

Zum Einleitungssatz:

Die Stammfassung des Rebenverkehrsgesetzes hat die Bundesgesetzblattnummer „418/1996“.

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 3):

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Jahr 2006 wirksam gewordene überarbeitete Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zur Schreibweise „Inkrafttreten“ (und „Außerkräfttreten“) zurückgekehrt ist (vgl. Duden. Die deutsche Rechtschreibung [2006], 532, und Österreichisches Wörterbuch [2009], 329). Vor diesem Hintergrund könnte im Zuge der gegenständlichen Novelle eine Anpassung der Paragraphenüberschrift erfolgen.

Zu Art. 9 (Bundesgesetz, mit dem das Sortenschutzgesetz 2001 geändert wird):

Zu Z 2 (§ 19):

Die Novellierungsanordnung wäre folgendermaßen zu gestalten:

„2. In § 19 entfällt der bisherige Abs. 3; die Abs. 4 und 5 dieses Paragraphen erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.“

Zu Art. 10 (Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird):

Zu Z 1 (§ 25 Abs. 15):

In der entfallenden Wortfolge wäre der erste Beistrich durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012⁵ (betreffend Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

1. Der Besondere Teil der Erläuterungen wäre dementsprechend zu überschreiben (vgl. hingegen die gebrauchte Wendung „Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen“).
2. Die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln sollten jeweils nach dem Muster „Zu Artikel 1 (Änderung des BFW-Gesetzes)“ eingeleitet werden. Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ x Abs. x):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).
3. Im vorliegenden Entwurf finden sich zu einigen Bestimmungen keinerlei aussagekräftige Erläuterungen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Die Artikelbezeichnung samt Überschrift (nach dem Muster „Artikel 1 Änderung des BFW-Gesetzes“) sollte zentriert erfolgen.
- Bei Änderung von Teilen einer Aufzählung ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben. Auch andere unverändert bleibende Gliederungseinheiten des geltenden Gesetzes können wiedergegeben werden, wenn dies dem besseren Verständnis dient.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung.“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „entfällt“ zu geben.

⁵ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49906>

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc


- Die fettgedruckten Hinweise auf Paragraphen (zB „**§ 3 Abs. 3**“, „**§ 27 samt Überschrift**“ oder „**§ 21 Abs. 3 und 3 (Neu)**“) hätten zu entfallen.

Musterhaft kann auf die Textgegenüberstellung zur Regierungsvorlage eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 hingewiesen werden (vgl. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02009/imfname_276005.pdf).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

25. März 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Wh1nnEahS18BN+w6qT4ILFyZe3DdD47hTazCRsQECLInkCTfSGMxIFyMNcc3XAbHkEMfN1ELxZMdSa6bQ5vnlGx2Zt124ZQ4aOKBWiuppvN5ktaJGo9xR0T3EvZLTKZUgaoDEx7YPDqO/vjVqZlfVF/zBYm1R4ihH8GjtE4L8w4=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskkanzleramt,O=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-25T14:44:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	